OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602440/7/Sch/CG

Datum:
Linz, 30. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R J H, S, T, vertreten durch Rechtsanwälte W - O – G, G, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27. Februar 2018, GZ: VerkR96-4669-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 18. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro. Zum Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Straferkenntnis vom 27. Februar 2018, VerkR96-4669-2017, über Herrn R J H wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde St.Ulrich bei Steyr, Landesstraße Freiland, Nr. B115 bei km 23.273 in Fahrtrichtung Weyer.
Tatzeit: 10.11.2017, 20:46 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Type, schwarz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,00 Euro	72 Stunden	§ 99 Abs. 2d StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für -

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 18. Mai 2018 ist – zusammen mit dem für den Aktenvorgang LVwG-602441 zuständigen Richter – eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers teilgenommen hat.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Verfahrensparteien gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG die Niederschrift über die Verhandlung zugestellt.
Vom Beschwerdeführer ist fristgerecht im Sinne des § 29 Abs. 2a Z. 1 VwGVG eine Ausfertigung gemäß Abs. 4 leg.cit. verlangt worden.

4. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich begründet sich wie folgt:
Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer die im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat. Der hier gegenständliche Tatort bei StrKm. 23,273 der B117 befindet sich im Sinne des damaligen Fahrtverlaufes des Beschwerdeführers örtlich im Anschluss an zwei weitere Tatorte, wovon einer in einer 70 km/h-Beschränkung im Ortsgebiet lag, der zweite im Ortsgebiet mit der gesetzlich geltenden 50 km/h-Beschränkung, der dritte dann wiederum außerhalb des Ortsgebietes. In Hinblick auf die beiden erstgenannten Vorfallsörtlichkeiten ergeht eine gesonderte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-602441.
Vom Beschwerdeführer wird vorgebracht, dass er seinen Kater L wegen eines abnormen Verhaltens so rasch wie möglich zur tierärztlichen Behandlung bringen wollte. Zuerst war vermutet worden, dass der Kater verunfallt wäre, später stellte sich aber die Verdachtsdiagnose Vergiftung heraus. Diesbezüglich wurde eine entsprechende Bestätigung der behandelnden Tierärztin im Verfahren vorgelegt.
Diese bislang geschilderten Fakten sind unbestritten und können daher der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

Dem Einwand des Beschwerdeführers, es habe sich hiebei um eine Notstandssituation gehandelt, vermag sich das Verwaltungsgericht allerdings nicht anzuschließen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 6 VStG ergibt sich nämlich Folgendes:
Unter Notstand kann nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, indem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht. Es muss sich um eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen handeln (VwGH 22.03.1991, 89/18/0040 uva.).
Dem Beschwerdeführer mag zwar die Sorge um sein Haustier zu Gute gehalten werden, es kann aber daraus keine Notstandssituation abgeleitet werden. Der durch die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung erzielte geringfügige Zeitvorsprung im Hinblick auf das Eintreffen bei der Tierärztin kann nicht als

einziges Mittel zur Rettung des Tieres betrachtet werden. Dazu kommt noch, dass das Rechtsgut Verkehrssicherheit schon sehr massiv beeinträchtigt wird, wenn jemand die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um immerhin 60 % überschreitet. Die Herbeiführung einer solchen zumindest abstrakten Gefahrensituation kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass man ein Haustier so schnell wie möglich zur tierärztlichen Behandlung bringen wollte.
Durch die bei der Katze des Beschwerdeführers aufgetretenen Krankheitssymptome war keine unmittelbare Bedrohung der Lebensmöglichkeiten ihres Besitzers verbunden. Der Beschwerdeführer wäre daher gehalten gewesen, die jeweiligen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf seiner Fahrt zu beachten. Die nicht vorwerfbare allfällige irrtümliche Annahme eines Notstandes kann ihm auch nicht zu Gute gehalten werden, zumal ihm jedenfalls bewusst sein musste, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Notstand nicht vorlagen (VwGH 26.04.1993, 91/10/0196).

5. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 16.03.2018, Ra 2017/02/0265) können zu einem fortgesetzten Delikt nur einzelne Verstöße gegen eine bestimmte Rechtsvorschrift zusammengefasst werden, nicht aber auch Verstöße gegen verschiedene Vorschriften, etwa gegen § 20 Abs. 2 StVO 1960 und § 52 lit. a Z. 10a leg.cit. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer bei seiner Fahrt zuerst eine Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO 1960 missachtet, dann die gesetzliche im Sinne des § 20 Abs. 2 leg.cit und schließlich wiederum eine gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO 1960, diesmal außerhalb des Ortsgebietes. Solche Geschwindigkeitsüberschreitungen, auch wenn sie Zuge einer einzigen Fahrt begangen werden, stellen verschiedene Delikte dar, die getrennt zu bestrafen sind (VwGH 15.12.1993, 92/03/0249 uva.).
Der entsprechende Einwand des Beschwerdeführers, hier sei ein fortgesetztes Delikt vorgelegen, geht sohin ins Leere.

6. Zur Strafbemessung:
Wie schon oben dargelegt, hat der Beschwerdeführer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 42 km/h überschritten gehabt. Damit ist die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO 1960 anzuwenden, welche bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h des Erlaubten Geldstrafen von 70 Euro bis 2.180 Euro vorsieht. Im Sinne dieses vorgegebenen Strafrahmens ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro zwar nicht grundsätzlich als unangemessen anzusehen, allerdings findet sich in der Begründung des Straferkenntnisses die Aussage, dass die erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen als erschwerend gewertet worden sind. Eine solche Formulierung muss als Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot angesehen werden (VwGH 16.03.2018, Ra 2017/02/0265).
Einen tatsächlichen Erschwerungsgrund stellt die einschlägige Vormerkung des Beschwerdeführers wegen eines Geschwindigkeitsdeliktes dar.

In Anbetracht dieser Erwägungen erschien es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertretbar und geboten, die verhängte Geldstrafe und damit auch die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend herabzusetzen, wobei dem Beschwerdeführer eine gewisse außergewöhnliche Situation aufgrund seines leidenden Haustieres zugebilligt werden kann und zudem richtig gestellt ist, dass das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung dem Beschwerdeführer nicht doppelt angelastet wird.
Im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Rechtsmittelwerbers ist den behördlichen Annahmen im Straferkenntnis nicht entgegengetreten worden, sodass sie auch der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zu Grunde gelegt werden konnten. Sein monatliches Einkommen von zumindest 1.600 Euro wird ihm die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung ermöglichen.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Behörden- und Verwaltungsgerichtsverfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön